



Entscheidung

In der Sache

Unihockey Igels Dresden e.V.
c/o Herr Torsten Voigt
Rudolf-Bergander-Straße 3
01219 Dresden

- Antragsteller -

und

- **Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland,**
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen
- **Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland,**
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

- Antragsgegner -

sowie

SSF Bonn 1905 e.V.,
Abteilung Floorball
Kölnstraße 313a
53117 Bonn

- Beteiligter -

wegen Spielannullierung und Spielwiederholung

der am 29.09.2024 durchgeführten Partie in der 1. FBL Herren SSF Dragons Bonn gegen Unihockey Igels Dresden

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. **Der Protest des Antragstellers wird als unzulässig verworfen.**
2. **Der Antrag des Antragstellers auf Spielannullierung und- Spielwiederholung wird abgewiesen.**

3. Der Antragsteller trägt - unter Anrechnung der geleisteten Kautions - die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu tragen.

Begründung

I.

Der Antragsteller hat am 29.09.2024 gegen die Spielwertung der Partie der 1. FBL Herren zwischen dem SSF Dragons Bonn gegen den Unihockey Igels Dresden Protest eingelegt. Dazu wurde auf dem Berichtsformular darauf hingewiesen, dass gegen den Goalie der Antragsteller im 3. Drittel (13:30) eine persönliche Strafe wegen brutalen Vergehens ausgesprochen; Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022. Diese Matchstrafe wäre ungerechtfertigt ergangen und damit spielentscheidend.

Der Antragsteller hat weiter mit der E-Mail vom 02.10.2024 ergänzt, dass es durch die angesetzten Schiedsrichter des Spiels, die Sportfreunde Jonas Ewering und Phillipp Beune, schwerwiegende und wiederholte Fehlentscheidungen gegeben hat, die den Ausgang des Spiels massiv beeinflusst habe.

Die Kommissionen von FD wurden als Antragsgegner ins verfahren einbezogen. Ebenso der gegnerische Verein SSF Dragon Bonn, da er im Rahmen des Durchgriffs des Protestes beschwert wäre.

Alle Beteiligten wurde gem. § 6a Abs. 2 REO rechtliches Gehör gewährt, wobei lediglich der SSF Dragons Bonn am 10.10.2024 eine Stellungnahme abgegeben hat.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Es existiert ein Video, welches zur Sachverhaltsaufklärung durch die VSK beigezogen und am 04.10.2024 zugelassen wurde. Videos sind gem. § 6c REO zugelassene Beweismittel.

Die Protestgebühr wurde fristgerecht durch den Antragsteller entrichtet.

II.

Die erkennende Kammer hat den Spielberichtsbogen sowie den Berichtsformular zum o.a. Spiel in der 1. FBL Herren beigezogen. Den Protest hat der Sportfreund Philip Schramm für den Antragsteller begründet und eingelegt. Der Protest bezieht sich ausschließlich auf die gegen den Sportfreund Roberts Blumbergs ausgesprochene Matchstrafe.

Wenn sich der Protest auf die Matchstrafe gegen den Sportfreund Roberts Blumbergs richtet, wäre dieser Protest, da er während des Spiels lag, während der erste Spielunterbrechung anzukündigen gewesen. Hier ggf. bereits im Zusammenhang mit dem Ausspruch der Matchstrafe, da das Spiel unterbrochen war; § 13 Abs. 4 SPO. Dieser Protest ist auch mündlich durch den Kapitän*innen oder einem volljährigen Betreuenden unmittelbar anzukündigen. Anschließend spätestens 30 Minuten nach Spielende schriftlich zu bestätigen. Den Schiedsrichtern ist der Protest zur Stellungnahme vorzulegen; § 13 Abs. 3, 5 SPO. Ob das erfolgt ist, wurde durch die VSK nicht nachgefragt, da es hierauf nicht ankommt, auch wenn nur formell richtige und vollständige eingereichte Proteste berücksichtigt werden; § 13 Abs. SPO.

Auf die Einhaltung der Formalien zur Einlegung eines Protestes kommt es im vorliegenden Fall nicht an. Der eingelegte Protest des Antragstellers bezieht sich ausschließlich auf die Entscheidung zur Matchstrafe gegen den Sportfreund Roberts Blumbergs. Die VSK hat in einem vorherigen Verfahren den Sportfreund Roberts Blumbergs wegen seines Fehlverhaltens und der dabei ausgesprochenen Matchstrafe zu einer Spielsperre zu 3 Spielen und zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 150,00 verurteilt (VSK, Entscheidung vom 09.10.2024 – 019/MS/2024). Nach Auffassung war der VSK war die von den Schiedsrichtern ausgesprochene Matchstrafe berechtigt. Damit liegt keine willkürliche Entscheidung der Schiedsrichter als Reaktion auf das Handeln des Sportfreunds Roberts Blumbergs vor, wodurch das Spiel eine Beeinflussung erfahren hätte. Selbst wenn die VSK ein fehlbares Verhalten des Sportfreund Roberts Blumbergs im Nachgang verneint hätte, muss dem Antragsteller entgegengehalten werden, dass es sich dann um eine nicht nachprüfbare Tatsachenentscheidung gehandelt hätte.

In § 13 Abs 1 SPO ist geregelt, dass Proteste gegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter*innen zurückgewiesen werden. Nur im Ausnahmefall kann die ausgesprochene Matchstrafe aufgehoben werden, wenn tatsächlich eine Fehlentscheidung der Schiedsrichter*innen vorliegt; ständige Rechtsprechung VSK in 001/MS/2016:

„...Richtig ist, dass die Schiedsrichter das Vergehen des Beteiligten mit einer Matchstrafe bewertet haben. Das ist eine Tatsachenentscheidung, die auch vor der Verbandsspruchkammer Bestand hat. Aufgrund des Ausspruches einer Matchstrafe 3 ist die Verbandsspruchkammer gem. § 3 Satz 2 REO zuständig. Allerdings obliegt es der Verbandsspruchkammer zu prüfen, ob das Vergehen durch die Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter insoweit gedeckt wird, dass hier die richtige Sanktionierung der vorgeworfenen Verfehlung des Beteiligten als Matchstrafe 3 erfolgt ist...“

Bei dem Handeln des Sportfreund Roberts Blumbergs lag ein solcher Ausnahmefall nicht vor.

Bei den mit der E-Mail vom 02.10.2024 nachgeschobenen Gründen des Antragstellers handelt es sich Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter, die nicht in eine nachträgliche Überprüfung der VSK fallen. Das wäre ggf. nur dann möglich, wenn sich daraus eine einseitige und manipulative Beeinflussung des Spielergebnisses zu Ungunsten des Antragstellers ergeben würde. In § 5 Abs. 1 SPO wird geregelt, dass eine unbefugte Einflussnahme auf das Spiel und/oder dessen Ergebnis vorliegen muss, oder vorsätzlich falsche Entscheidungen bzw. eine vorsätzliche Benachteiligung eines Spielbeteiligten erfolgen, welche ebenfalls das Spiel und/oder dessen Ergebnis einseitig beeinflussen. Selbst nach Videoansicht ergeben sich keine derartigen Ansatzpunkte, die die Entscheidungen der Schiedsrichter in dieses manipulative Licht rücken lassen. Eine Auflistung von subjektiv anders empfundenen Wertungen einzelner Spielsituation oder die Befürchtung der Unparteilichkeit wegen eines am Vortag durch den Schiedsrichter Jonas Ewering geleiteten Spiels des Antragstellers reichen hierzu nicht aus.

Auch hier kommt es auf eine rechtliche Bewertung nicht an, ob es sich dabei dem Antrag auf Spielannullierung und -wiederholung um einen Protest handelt (§ 11 Abs. 1 lit. 4 REO) oder um einen separaten Antrag nach § 11 Abs. 1 lit. 5 REO, da die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Manipulation des Spielergebnisses nach § 5 Abs. 1 SPO nicht erfüllt wird.

Demzufolge war durch die VSK der Protest einschließlich des Antrages auf Spielannullierung und -wiederholung kostenpflichtig zurückzuweisen.

III.

Se
an
U
P
A
A
A

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 100,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Zahlung der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten, wobei eine bereits gezahlte Kautions hierauf anzurechnen ist.


Rechtsmittelbelehrung

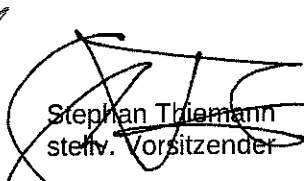
Gegen diese Entscheidung können die Vereine und die RSK sowie SBK von FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.


Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).


Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma, Magdeburg, Halle (Saale)


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Thomas Löwe
Beisitzer


Julia Bran
Beisitzerin